

Bericht zur Gemeinderatssitzung vom 04. Juni 2018

1. Baugesuche

a) Erweiterung der Überdachung für die Holzhackschnitzellagerung auf Flst. Nr. 851, Vorderssach 10

Dem Baugesuch wurde das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

b) Neubau Wohnhaus mit Betriebsleiterwohnung und Erntehelferwohnungen mit Brennerei und Neubau landwirtschaftliche Nebengebäude auf Flst. Nr. 2243 und 2249/3, Blumeggerstraße 12

Das gemeindliche Einvernehmen wurde wegen des nicht vorliegenden landwirtschaftlichen Betriebskonzepts nicht erteilt.

c) Neubau einer Garage mit Geräteraum auf Flst. Nr. 151, Hüttenseestraße 36

Dem Baugesuch sowie die notwendigen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans wurde das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

2. Innenbereichssatzung Elmenau

- **Aufstellungs- und Entwurfsbeschluss**
- **Beschluss Anhörung Träger öffentlicher Belange**

Der Tagesordnungspunkt wurde aufgrund eines noch nicht geklärten Punktes vertagt.

3. 3. Änderung des Flächennutzungsplans in der 2. Fortschreibung für das Zieljahr 2020 in zwei Teilbereichen der Gemarkung Langnau

- **Ergebnis der frühzeitigen Offenlage mit Abwägungsbeschluss gemäß § 3 (1) i.V.m. § 4 (1) BauGB**
- **Beschluss über die Durchführung der regulären Offenlage nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tettngang – Neukirch hat am 12. März 2018 den Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung der 2. FNP Fortschreibung – nachfolgend 3. FNP-Änderung genannt – gefasst. Die 3. FNP-Änderung betrifft die Gemarkung der Tettninger Ortschaft Langnau.

Am 12. März 2018 beschloss der Gemeinsame Ausschuss außerdem, die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit durchzuführen. Diese wurde durchgeführt vom 28.03.2018 bis zum 25.04.2018.

Ergebnis der Offenlage

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB fand im Zeitraum vom 28.03.2018 bis 25.04.2018 statt. Von Seiten der Behörden und Trägern öffentlicher Belange gingen insgesamt 11 Stellungnahmen ein. Davon enthielten drei Stellungnahmen Anregungen oder Bedenken, welche abwägungsrelevant waren. Aus der Bürgerschaft gingen während der Offenlage keine Stellungnahmen ein.

Aufgrund der eingegangenen Anregungen und Bedenken wurde der Entwurf der 3. FNP - Änderung in folgenden Punkten geändert oder ergänzt:

- Erstellung einer Hochwasserschutzkonzeption für das Einzelvorhaben Bohner Bau GmbH in Oberlangnau (Ausnahmeantrag nach § 78 (2) WHG).
- Ergänzung von Erläuterungen bezüglich Bauvorhaben in Wasserschutzgebieten
- Ergänzung von Erläuterungen bezüglich der Entwässerungsplanung (Beachtung im Bebauungsplanverfahren).
- Für den nachgelagerten Bebauungsplan in Oberlangnau ist eine Lärmimmissionsprognose zu erarbeiten. Dies wurde als Hinweis aufgenommen.
- Ergänzung des Hinweises zu Immissionschutzabständen.

Außerdem wurden in der Zwischenzeit der Umweltbericht und die Begründung zur 3. FNP – Änderung erarbeitet.

Die Stadt Tettngang beantragt bzgl. der Hochwasserproblematik in Oberlangnau eine Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 2 WHG bei der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Bodenseekreis unter Vorlage der geforderten Nachweise. Zur Kompensation des durch die geplante Gewerbebaufläche verlorengehenden Überschwemmungsbereichs wird von der Stadt Tettngang derzeit ein Konzept zur Hochwasserrückhaltung erstellt.

Das Verfahren zur 3. FNP-Änderung soll parallel dazu weitergeführt werden. Es kann jedoch in der vorliegenden Form erst abgeschlossen werden, wenn für die geplante Gewerbebaufläche „Klosterstraße Süd“ die erforderliche Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 2 WHG von der unteren Wasserbehörde erteilt werden kann.

Der Gemeinderat fasste folgenden **Empfehlungsbeschluss an den Gemeinsamen Ausschuss der VVG Tettngang - Neukirch:**

1. Der vorliegende Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplan 2020 der VVG Tettngang – Neukirch (Begründung und Umweltbericht) in der Fassung vom 11.05.2018 wird unter Berücksichtigung der gemäß Anlage 1 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen gebilligt.
2. Die reguläre Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB wird durchgeführt.
3. Die Verwaltung der Stadt Tettngang wird damit beauftragt, dass weitere Bauleitplanverfahren durchzuführen.

4. 4. Änderung des Flächennutzungsplans in der 2. Fortschreibung für das Zieljahr 2020 im Bereich Tannau

- Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB

- Billigung Planentwurf

- Beschluss über die Durchführung der frühzeitigen Offenlage nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Am westlichen Ortsrand von Tannau liegt das Gewerbegebiet Tannau West, das von der L 333 aus über die Stichstraße Im Leimen erschlossen wird. Das Gewerbegebiet ist komplett bebaut.

Im südlichen Teil des Gewerbegebietes haben sich die beiden Firmen ABAO Energy GmbH (Anlagen und Leitungsbau) und Trilago GmbH (Raumausstattung) angesiedelt. Beide Firmen planen eine betriebliche Erweiterung, verfügen jedoch an ihrem Standort über keine gewerblichen Bauflächen mehr. Sie benötigen dringend neue Gewerbebauflächen im unmittelbaren Anschluss an ihren Betriebsstandort.

Eine Erweiterung der beiden Firmen ABAO Energy GmbH und Trilago GmbH am jetzigen Standort ist nur nach Süden hin möglich. Standortalternativen im Umfeld der Betriebe sind aus liegenschaftlichen Gründen nicht vorhanden. Die im rechtswirksamen FNP geplante Gewerbebaufläche „Tannau West Erweiterung“ steht für den dringenden Erweiterungsbedarf der beiden Firmen derzeit nicht zur Verfügung.

Die neu geplante Gewerbebaufläche „Tannau Süd“ erstreckt sich bis kurz vor den Schutzstreifen der vorhandenen Erdgashochdruckleitung. Zwischen dem Schutzstreifen und der geplanten Gewerbebaufläche wird ein ca. 12 m breiter Streifen freigehalten, der einer Ortsrandeingrünung sowie bei entsprechendem Erschließungsbedarf auch dem Bau einer neuen Stichstraße, die vom Kurvenbereich der Straße Im Leimen abgeht, dienen soll. Für die Betriebserweiterungen ergibt sich daraus eine geplante Gewerbebaufläche von ca. 0,48 ha Größe.

Die Eingrünung der geplanten Gewerbebaufläche hat hinsichtlich des tangierenden geplanten Landschaftsschutzgebietes eine hohe Bedeutung. Es ist daher eine westliche und südliche Ortsrandeingrünung erforderlich.

Die bestehende Streuobstwiese im Osten der geplanten Gewerbebaufläche ist ein prägender Teil des dörflichen Ortsrandes. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung soll darauf geachtet werden, dass zwischen der neu geplanten Gewerbebaufläche „Tannau Süd“ bzw. der Wendepalte der vorgesehenen bedarfsabhängigen Stichstraße und der Streuobstwiese eine Grünfläche als Pufferfläche vorgesehen wird. Im Zuge der 4. FNP-Änderung wird deshalb an dieser Stelle eine Freihaltefläche ausgewiesen.

Die Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB ist für den Zeitraum vom 04.07.2018 bis 24.08.2018 geplant. Das Ergebnis dieser soll den Gremien in der Sitzungsrunde Oktober vorgestellt werden. Gleichzeitig soll der Beschluss für die reguläre Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Behörden gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB gefasst werden.

Der Gemeinderat fasste folgenden Empfehlungsbeschluss an den Gemeinsamen Ausschuss der VVG Tettang - Neukirch:

1. Die 4. Änderung des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tettang - Neukirch wird nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.
2. Der Flächennutzungsplan der VVG Tettang – Neukirch wird im Teilbereich Tettang – Tannau geändert.
3. Der vorliegende Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020 der VVG Tettang – Neukirch (Erläuterungen zum Vorentwurf, Geplante Änderungen Nr. 1 und 2 in Tettang - Tannau) in der Fassung vom 14.05.2018 wird gebilligt.
4. Die öffentliche Auslegung zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wird durchgeführt.

5. Die Verwaltung der Stadt Tettngang wird damit beauftragt das weitere Verfahren durchzuführen.

5. Beschaffung Fahrzeug Hausmeister

Hier: Information und Beschluss über die Anschaffung

In seiner Sitzung am 21.10.1999 beschloss der Gemeinderat die Anschaffung eines neuen Dienstwagens für den damaligen Bürgermeister Herrn Egelhofer. Dieser Fahrzeug, ein VW Golf 1,4 I (3-türig), wurde im Dezember 1999 ausgeliefert. In den Anfangszeiten stand dieses Fahrzeug fast ausschließlich dem Bürgermeister für Dienstfahrten zur Verfügung.

Einige Jahre später wurde verwaltungsintern festgelegt, dass das Fahrzeug sowohl der Hausmeisterfahrzeug, also auch als Dienstfahrzeug für die gesamte Verwaltung zur Verfügung steht. Aktuell wird das Fahrzeug fast ausschließlich als Hausmeisterfahrzeug genutzt.

Das Fahrzeug ist mittlerweile über 18 Jahre alt und hat einen Tachostand von rd. 93.000 km. Die nächste TÜV- und ASU Untersuchung wird im Dezember 2018 fällt. Größere Reparaturen stehen zwar nicht an, können bei einem PKW in diesem Alter jedoch nicht ausgeschlossen werden. Die Kosten für Kundendienst und Reparaturen lagen in den vergangenen 3 Jahren bei rd. 1.700 € pro Jahr. Für Steuer, Versicherung und Benzin kommen jährlich rd. 830 € hinzu.

Bedingt durch das Alter und dem Zustand des Fahrzeugs und im Hinblick auf die bisher eingeschränkte Transportmöglichkeit von Werkzeugen, Gerätschaften, Leitern, etc. wurden seitens der Verwaltung Überlegungen zwecks eines neuen Fahrzeugs angestellt. Hier muss zuerst die Entscheidung darüber getroffen werden, ob wiederum ein Fahrzeug mit Verbrennungsmotor angeschafft wird oder auf ein Fahrzeug mit Elektroantrieb umgestellt werden soll.

Um eine Entscheidungsfindung zu ermöglichen, wurden von fünf verschiedenen Automarken Angebote über entsprechend geeignete Nutzfahrzeuge eingeholt. Die Angebotspreise beziehen sich jeweils auf Fahrzeuge mit Grundausstattung ohne großartiges Sonderzubehör. Drei der Hersteller bieten neben Verbrennungsmotoren auch geeignete Nutzfahrzeuge im Elektromotorensegment an. Bei Ford und Volkswagen gibt es derzeit noch keine Nutzfahrzeuge mit Elektroantrieb.

Die Anschaffungskosten für die Fahrzeuge **mit Verbrennungsmotor** reichen von 13.500 € bis knapp 20.000 € bei jährlichen Gesamtkosten von knapp 3.000 € (incl. Abschreibungen, Versicherung, Steuer und Benzinkosten). Dahingegen stellen sich wie folgt dar:

Die Anschaffungskosten für die Fahrzeuge **mit Elektromotor** reichen von 19.000 € (plus Batteriemiete) bis 28.000 € bei jährlichen Gesamtkosten von 3.000 € (incl. Abschreibungen, Versicherung, Steuer und Benzinkosten) bis 3.800 €. Dahingegen stellen sich wie folgt dar:

Von der Verwaltung wurden auch verschiedene Möglichkeiten der Bezuschussung von Elektrofahrzeugen geprüft:

1. Zuschuss nach der Richtlinie zur Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus) → Gemeinden sind von dieser Art der Bezuschussung explizit ausgenommen
2. Förderung des Landes Baden-Württemberg für Elektrofahrzeuge → Die Förderung gibt es nur für Fahrzeuge, die in Luftreinhalteplangebiet antragsberechtigt. Die Gemeinde Neukirch gehört hier nicht dazu
3. Förderung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) für Elektrofahrzeuge und Infrastruktur → Die Antragsfrist für dieses Förderprogramm endete am 31.01.2018

Aus Sicht der Verwaltung besteht daher derzeit keine Möglichkeit der Bezuschussung eines Elektrofahrzeugs. Somit ergeben sich erhebliche Mehrkosten bei der Anschaffung eines Elektrofahrzeugs gegenüber dem vergleichbaren Modell mit Verbrennungsmotor. Dieser Umstand wirkt sich bei den jährlichen Kosten im Bereich der Abschreibung kostensteigernd aus. Dieser Umstand kann durch die Einsparungen bei der Kfz Steuer und Kosten für Strom gegenüber den Kosten für Benzin zwar etwas reduziert aber vor allem auf Grund der geringen Jahreskilometerleistung des Fahrzeugs nicht komplett kompensiert werden.

Im Haushaltsplan 2018 wurden für die Finanzierung des Fahrzeugs Mittel in Höhe von 20.000 € eingestellt. Die Verwaltung ging davon aus, dass bei einer eventuellen Anschaffung eines Elektrofahrzeugs ein Zuschuss gewährt wird, so dass die Eingestellten Mittel ausreichend erschienen. Durch den Wegfall von Zuschussmitteln müssten die Bereitgestellten Mittel entsprechend aufgestockt werden.

Der Gemeinderat beschloss unter den genannten Bedingungen die Anschaffung eines VW-Caddy Kastenwagen mit Verbrennungsmotor mit Anschaffungskosten von rund 19.500 €.

6. Aufstellung der Vorschlagsliste der Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 - 2023

In diesem Jahr finden wieder die Wahlen der ehrenamtlichen Schöffen und Jugendschöffen für die ordentliche Gerichtsbarkeit statt. Die nächste Amtsperiode beginnt am 01.01.2019 und endet zum 31.12.2023. In diesem Verfahren hat die Gemeinde eine wichtige Aufgabe: Sie muss für die Wahl der Schöffen Vorschlagslisten mit Kandidaten aufstellen. Aufgrund dieser Vorschlagslisten werden dann die Schöffen von Wahlausschüssen, die bei den Gerichten eingerichtet werden, gewählt.

Zuständig für die Aufstellung der Vorschlagslisten ist bei der Gemeinde der Gemeinderat. Wesentlicher Gesichtspunkt bei der Aufstellung der Vorschlagsliste ist, dass der Gemeinderat durch eine individuelle Vorauswahl die Gewähr für die Heranziehung erfahrener und urteilsfähiger Personen als Schöffen bietet.

Die Verwaltung hat im Amtsblatt vom 13.04.2018 über die bevorstehende Schöffenwahl informiert und interessierten Bürger die Möglichkeit gegeben sich auf diese ehrenamtliche Tätigkeit zu bewerben. Eine Bewerbung wurde bei der Gemeinde eingereicht. Die Bewerberin Beate Gauggel aus Vorderessach ist nach Prüfung fähig in Sicht des §§ 31-34 GVG das Amt einer Schöffin zu versehen.

Der Gemeinderat beschloss die Aufnahme der Bewerberin Beate Gauggel in die Vorschlagsliste zur Schöffenwahl 2019-2023.

7. Bürgerbus Neukirch e.V.

Hier: Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Bürgerbus Neukirch e.V.

Durch Gründungsversammlung am 23.04.2018 wurde der Bürgerbus Neukirch e. V. offiziell ins Leben gerufen. In der Zwischenzeit wurde auch ein gebrauchter VW Caddy als Bürgerbusfahrzeug von der Gemeinde Neukirch erworben und bereits zugelassen.

Die Anmeldung des Vereins läuft derzeit beim Registergericht in Ulm.

Neben der Geschäftsordnung des Vereins, welche ebenfalls bei der Gründungsversammlung am 23.04.2018 beschlossen wurde, ist eine Kooperationsvereinbarung mit der Gemeinde Neukirch erforderlich. Hier sollen die gegenseitige Rechte und Pflichten der beiden Vertragspartner geregelt werden.

Aus heutiger Sicht ist geplant, dass der Bürgerbus Neukirch e. V. im Juli den Geschäftsbetrieb aufnimmt. Der Gemeinderat beschloss die vorliegende Vereinbarung.

8. Bürgerfragestunde

Ein Bürger erkundigte sich, ob es Möglichkeiten gibt damit am Kreuzweiher wieder Bänke und die Tischgruppe aufgestellt werden kann. Die Verwaltung wird nochmals mit dem Amt für Vermögen und Bau in Kontakt treten.

